



N° 72/2022

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.
des Präsidenten / der Präsidentin
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen
NDIV/zla/mgg

Datum
15. November 2022

Klubwettbewerbe 2021/22 – Solidaritätssystem für die Nachwuchsförderung in Klubs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Solidaritätszahlungen aus den UEFA-Klubwettbewerben 2021/22 nun zur Verfügung stehen. Sie werden im Laufe der Saison 2022/23 an die UEFA-Mitgliedsverbände ausgezahlt, die sie wiederum zum Zweck der Nachwuchsförderung an die Vereine ausschütten.

Die Mitgliedsverbände sind für die Ausschüttung dieser Solidaritätszahlungen an die Vereine in ihrem jeweiligen Land zuständig. Ferner sind sie für die Festlegung der Entscheidungskriterien für die Ausschüttung zuständig (in Übereinstimmung mit den in diesem Rundschreiben beschriebenen Richtlinien) und sollten die UEFA über die von ihnen verwendeten spezifischen Kriterien informieren.

Die für das Solidaritätsprogramm vorgesehenen Fördermittel stellen 4 % der gesamten Einnahmen aus der UEFA Champions League (UCL), der UEFA Europa League (UEL) und der UEFA Europa Conference League (UECL) 2021/22 dar. Wie in Rundschreiben Nr. 35/2021 erläutert, standen vor Berücksichtigung der Covid-19-Einbußen geschätzte EUR 140 Mio. für die Nationalverbände zur Weiterverteilung an ihre nicht teilnehmenden Klubs zur Verfügung. Nach Abzug dieser Einbußen stehen für nicht teilnehmende Klubs in der Saison 2021/22 EUR 134,5 Mio. zur Verfügung.

Das UEFA-Exekutivkomitee beschloss zudem, dass 30 % der Nettomehreinnahmen (d.h. Einnahmen für teilnehmende Klubs nach Aufrechnung der Qualifikationsrunden, der Beiträge für nicht teilnehmende Vereine sowie der UEFA-Anteile) in jeder der Spielzeiten des Zyklus 2021-24 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 35 Mio. ebenfalls als Solidaritätszahlungen an nicht teilnehmende Vereine verteilt werden.

Das UEFA-Exekutivkomitee hatte die folgenden zusätzlichen Prinzipien zum Verteilungsmechanismus für Solidaritätszahlungen an nicht teilnehmende Klubs genehmigt:

-
- Die Top-5-Verbände (England, Spanien, Italien, Deutschland und Frankreich) erhalten EUR 25 Mio., basierend auf gleichen Teilen der ursprünglichen 4 %. Der Anteil dieser Verbände kann sich jedoch aufgrund der Mehreinnahmen erhöhen.
 - Von den für Verbände außerhalb der Top-5 reservierten Beträgen erhalten jene mit Klubs in der UCL-Gruppenphase 45 % und jene ohne Klubs 55 %. In beiden Fällen werden 90 % der verfügbaren Beträge gemäß der Position der Verbände in der UEFA-Eintrittsliste verteilt und die verbleibenden 10 % als Marktanteil ausgeschüttet.

Somit steht auf Grundlage der oben genannten Informationen und der Gesamtbruttoeinnahmen in Höhe von **EUR 3,614 Mio.** ein Betrag von insgesamt **EUR 172,1 Mio.** für **Solidaritätszahlungen an nicht teilnehmende Klubs** zur Verfügung. Für die Saison 2021/22 erfolgt die Verteilung an die Verbände wie folgt:

- a) Die Top-5-Verbände (England, Spanien, Italien, Deutschland und Frankreich) erhalten jeweils EUR 5 Mio. sowie 50 % der zusätzlichen Beträge aus den Nettomehreinnahmen. Folglich bekommt jeder der Top-5-Verbände **EUR 8,3 Mio.**
- b) Für die hinter den Top-5 platzierten Verbände wird ein Gesamtbetrag von **EUR 130,6 Mio.** wie folgt verteilt: **EUR 58,8 Mio.** (45 %) an **Verbände mit Teilnehmern** in der UCL-Gruppenphase und **EUR 71,8 Mio.** (55 %) an **Verbände ohne Teilnehmer** in der UCL-Gruppenphase der Saison 2021/22.

Wie oben erwähnt, werden 10 % des verfügbaren Betrags entsprechend dem TV-Marktwert der einzelnen Verbände in der UCL („Marktpool-Anteil“) verteilt, die übrigen 90 % gemäß der Position der jeweiligen Verbände in der Eintrittsliste 2021/22 („Eintrittslisten-Anteil“).

- I. Der „Eintrittslisten-Anteil“ für Verbände mit Teilnehmern in der UCL-Gruppenphase erhöht sich gleichmäßig mit jedem Rang in der Eintrittsliste. Der am schlechtesten platzierte Verband in der Eintrittsliste aller Verbände mit Teilnehmern in der UCL-Gruppenphase erhält einen Mindestanteil von EUR 4,7 Mio.
- II. Verbände ohne Teilnehmer in der UCL-Gruppenphase werden entsprechend ihrer Position in der Eintrittsliste in Fünferblöcken zusammengefasst. Verbände aus dem untersten Block der Eintrittsliste erhalten einen Mindestanteil von je EUR 900,000 der für jeden höher positionierten Fünferblock progressiv ansteigt. Liechtenstein befindet sich aufgrund seiner besonderen Situation (keine nationale Liga und kein Team in der UCL) im untersten Block der Eintrittsliste.

Einzelheiten zu den genauen Beträgen für jeden Nationalverband können der Anlage entnommen werden.

Anspruch auf diese Solidaritätszahlungen haben nur Vereine, die in der Saison 2021/22 weder an der Gruppenphase der UEFA Champions League, der UEFA Europa League und/oder der UEFA Europa Conference League teilgenommen haben.

Bitte nehmen Sie die folgenden wichtigen Informationen zur Kenntnis:

a) Verteilungskriterien:

- I. Prinzipiell sollen die Gelder, die an die Nationalverbände ausgeschüttet werden, zu gleichen Teilen zwischen allen Erstligavereinen, die nicht an der Gruppenphase der UEFA Champions League, der UEFA Europa League und/oder der UEFA Europa Conference League 2021/22 teilgenommen haben, verteilt werden.
- II. Möchte ein Nationalverband ein anderes Verteilungssystem verwenden (wie derzeit häufig der Fall), muss er bei der UEFA-Administration einen begründeten Antrag stellen. Die UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe ist für die Genehmigung solcher Anträge zuständig.
- III. Anträge werden prinzipiell zugelassen, wenn ein Nationalverband den Vorschlag unterbreitet, sein Solidaritätssystem auf Vereine der niedrigeren Spielklassen auszuweiten, oder wenn die Verteilung gemäß etablierter und öffentlich zugänglicher Kriterien hinsichtlich der Qualität der Nachwuchsakademien des jeweiligen Vereins erfolgt.
- IV. Jedes genehmigte Verteilungssystem gilt maximal bis zum Ende des laufenden UEFA-Klubwettbewerbszyklus, d.h. bis zur Saison 2023-2024.

b) Zweck der Zahlungen:

- I. Die Gelder sollen ausschließlich in die Nachwuchsförderung der Vereine und in gemeinwohlorientierte Projekte auf lokaler Ebene fließen.
- II. Um Mittel zu erhalten, müssen die Vereine mindestens ein genehmigtes Nachwuchsförderprogramm gemäß dem auf der Grundlage des aktuellen *UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* (Sportliche Kriterien, Art. 19 – Nachwuchsförderprogramm) beruhenden geltenden nationalen Klublizenzierungsreglement vorweisen können.

c) Auszahlungsverfahren:

- I. **Ab Januar 2023** werden die Zahlungen von der UEFA an die Nationalverbände ausgeführt; diese verteilen dann die Gelder wie oben beschrieben an die begünstigten Vereine.
- II. Jeder Nationalverband muss den gesamten Betrag umgehend an die begünstigten Vereine überweisen; er darf die Gelder nicht zurückbehalten oder für andere Zwecke vorsehen.

d) Aufzeichnungen:

- I. Nationalverbände müssen festhalten, welche Vereine Solidaritätszahlungen erhalten haben. Die Aufzeichnungen müssen den ausgeschütteten Betrag und alle weiteren, in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen enthalten.

Die UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe reicht die Empfehlungen künftiger Änderungen an den oben genannten Kriterien an das UEFA-Exekutivkomitee ein.

Antragsverfahren

Für den Erhalt der entsprechenden Zahlungen müssen folgende Informationen bis **28. Februar 2023** per E-Mail zu Händen von Marios Georgiou, Senior Manager Nationalverbände (NAServices@uefa.ch), gesendet werden:

- a) Eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Verbandsorgans in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch). Dabei sind der Verteilungsmechanismus (Verteilung zu gleichen Teilen oder basierend auf Qualitätskriterien, berücksichtigte Vereinskategorien usw.) und die Dauer der Gültigkeit der getroffenen Entscheidung (z.B. nur laufende Spielzeit oder mehrere Spielzeiten) darzulegen.
- b) Bestätigung, dass alle letztendlichen Zahlungsempfänger Vereine sind, die mindestens ein genehmigtes Nachwuchsförderprogramm gemäß dem auf der Grundlage des aktuellen *UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* beruhenden geltenden nationalen Klublizenzierungsreglement vorweisen können.
- c) Ein Zahlungsantrag des Nationalverbands unter Angabe des jeweiligen Betrags in Euro zusammen mit dem Namen, der Position und der Unterschrift der zuständigen Person beim Nationalverband.
- d) Informationen zur genauen Verteilung der Solidaritätszahlungen (Mindestangaben: Namen der begünstigten Vereine, Spielklasse, Betrag pro Verein; fakultativ: Angaben zum Gesamtbudget der einzelnen Vereine für den Nachwuchsbereich).

Neben der *geplanten* Verteilung der Solidaritätszahlungen 2021/22 (siehe Anlage 4) müssen auch Informationen betreffend die *tatsächliche* Verteilung der Solidaritätszahlungen 2020/21 bereitgestellt werden (siehe Anlage 3), sofern diese von den Informationen in den entsprechenden Formularen des Vorjahres abweichen.

Wir bitten Sie, die oben genannte Frist einzuhalten, um der UEFA-Administration ausreichend Zeit zu geben, alle Anträge vor dem Ende der Saison 2022/23 zu genehmigen. Kann Ihr Antrag von der UEFA-Administration nicht bis zum 30. Mai 2023 genehmigt werden, könnte es sein, dass die entsprechenden Gelder nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ferner müssen die Nationalverbände bei der Weitergabe der Gelder an ihre Vereine angemessene Angaben zu deren Herkunft machen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, folgenden Wortlaut in einem Begleitschreiben zu den Zahlungen an die einzelnen Vereine zu berücksichtigen:

- *„Diese Zahlung erfolgt im Rahmen des Solidaritätssystems im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben. Dieses unterstützt Nachwuchsförderprogramme im Profifußball sowie andere UEFA-Initiativen wie das Klublizenzierungsverfahren und die Umsetzung der Bestimmungen bezüglich lokal ausgebildeter Spielerinnen und Spieler.“*

Die Nationalverbände müssen auf Anfrage jederzeit in der Lage sein, der UEFA-Administration einen Nachweis vorzulegen, dass das Geld den begünstigten Vereinen überwiesen und zweckgebunden verwendet wurde.

Bitte beachten Sie, dass die UEFA gegebenenfalls über den Erfolg dieses Solidaritätssystems informieren möchte (z.B. Veröffentlichung der Namen von Vereinen, die Zahlungen erhalten haben, in UEFA-Publikationen) und dafür Informationen aus den an die UEFA gesendeten Unterlagen verwendet.

Falls Sie diesbezüglich weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter der oben genannten E-Mail-Adresse an Marios Georgiou.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung bei dieser wichtigen Initiative, in deren Rahmen wir mit den Einnahmen aus den UEFA-Klubwettbewerben die Nachwuchsförderprogramme in Ihren Vereinen unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

UEFA



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- Zahlungen an die Verbände mit UEFA-Champions-League-Teilnehmern (Anlage 1)
- Zahlungen an die Verbände ohne UEFA-Champions-League-Teilnehmer (Anlage 2)
- Informationen zu den letztjährigen und den diesjährigen Zahlungen (Anlagen 3 und 4)

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Strategischer Beirat für Berufsfußball
- UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe
- UEFA-Kommission für Landesverbände
- UEFA-Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung
- UEFA-Klublizenzierungskommission
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA
- Europäische Klubvereinigung
- European Leagues